

21 Räumung

Der Mieter muss spätestens vierzehn Tage vor Beendigung des Mietverhältnisses beim Hausmeister einen Termin für die Abnahme vereinbaren.

22 Haftpflichtversicherung wegen Mietsachschäden

Durch eine Kollektivversicherung ist die Haftpflicht der Bewohner wegen Mietsachschäden begrenzt und mit Selbstbeteiligung versichert. Ausgeschlossen sind u.a. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Elektrogeräten und Glasschäden - ausgenommen Kühlschränke.

Bei jedem auftretenden Schaden während des Mietverhältnisses wird ein Selbstbehalt von € 25,- berechnet.

23 Telefon

Der Mieter kann sich auf seine Kosten einen privaten Telefonanschluß in sein Appartement/Zimmer legen lassen. Die dafür erforderliche Eigentümergenehmigung ist erteilt.

24 Heimselbstverwaltung

Die Heimgemeinschaft kann sich für die Regelung ihres Heimlebens und für die Mitwirkung der Bewohner an den inneren Angelegenheiten des Studentenwohnheims nach Maßgabe von Rahmenbestimmungen eine Satzung geben, die nicht mit den Bestimmungen des Mietvertrages und der Hausordnung und den Richtlinien zur Durchführung des Tutorenprogramms in den Studentenwohnheimen in Widerspruch stehen darf.

25 Wassernutzung

Im Falle einer **längeren Abwesenheit (mehr als eine Woche) bitten wir Sie das Warmwasser in der Küche und in den Duschen vor der Nutzung für ca. 1 Minute laufen zu lassen**, da sich in länger stehendem Wasser Bakterien stark vermehren können.

26 Lüftung Tiefgarage

Um die natürliche Abluft zu gewährleisten dürfen in der Tiefgarage der Wohnanlage in der Ernst-Lehner-Str. 8 die vorhandenen Lüftungsöffnungen (Lichtschächte, Gittertüren zum Außenaufgang) nicht zugestellt werden.

27 Rauchverbot

Entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Nichtraucherschutzgesetzes ist das Rauchen in allen Wohnanlagen des Studentenwerks Augsburg untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Rauchen in den Einzelappartements, sowie in den Einzelzimmern der Wohngemeinschaften.

28 HINWEIS: Verlängerung von Mietverträgen

Anträge auf Verlängerung von Mietverträgen müssen bis spätestens 26.01. (für das SS) bzw. 28.06. (für das WS) bei der Wohnungsverwaltung des Studentenwerks eingereicht werden. Ab diesem Zeitpunkt werden Appartements ohne Mietvertragsverlängerung nach Ablauf der Mietzeit weitervermietet.

Diese Hausordnung kann unter unserer folgenden Internet-Adresse heruntergeladen werden:
<http://www.studentenwerk-augsburg.de/wohnen/hausordnung.pdf>



HAUSORDNUNG

für die vom Studentenwerk bewirtschafteten Wohnheime vom 21.01.2008



- 01** Das Studentenwohnheim will seinen Bewohnern die Möglichkeit eines angenehmen Wohnens und ungestörten Studiums bieten. Die große Wohndichte erfordert besondere Rücksichtnahme sowohl gegenüber den Mitbewohnern als auch gegenüber der Nachbarschaft. Deshalb wird um sorgfältige Beachtung und gewissenhafte Einhaltung dieser Hausordnung gebeten. Jeder Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Gäste sich an die darin niedergelegten Regeln halten.
- 02 Ruhegebot**
Alle Störungen der Mitbewohner sind zu vermeiden. Insbesondere ist Lärm zu unterlassen. Fernseh-, Rundfunk- und sonstige Tongeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. In der Zeit von 23.00-08.00 Uhr ist in besonderem Maße Ruhe zu halten. Gemeinschaftsveranstaltungen in den Gemeinschaftsräumen sind mindestens 3 Tage im voraus dem Hausmeister anzuzeigen. Veranstaltungen von Organisationen, Verbänden und Vereinigungen bedürfen der Genehmigung durch die Wohnheimverwaltung, auch wenn für solche ein Bewohner verantwortlich zeichnet.
- 03 Verschluss der Außentüren**
Außentüren sind stets verschlossen zu halten. Haus- und Wohnungsschlüssel dürfen nicht an Hausfremde weitergegeben werden.
- 04 Anmeldung beim Einwohnermeldeamt**
Jeder, der einen Wohnheimplatz bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden.
Für die Stadt Augsburg: Bürgeramt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg sowie die Bürgerbüros Haunstetten, Lechbrücke und Stadtmitte.
Für ausländische Studierende die Stadt Augsburg: Ausländerbehörde – Hochschulbetreuungsstelle, Eichleitnerstr. 30, Geb. F2, 1. St., Zi 107
Für die Stadt Kempten: Einwohnermeldeamt, Rathausplatz 22, 87435 Kempten (Allgäu)
Die Anmeldebestätigung ist innerhalb von zwei Wochen, vom Tage des Einzugs gerechnet, dem Hausmeister zur Einsicht vorzulegen.
- 05 Mieternamen**
Die Zimmer/Wohnungen sind vom Mieter ebenso wie die Briefkästen nur an den dafür vorgesehenen Stellen mit seinem Namen zu kennzeichnen.
- 06 Schlüssel**
Die Neuanfertigung von Wohnungsschlüsseln erfolgt nur durch den Vermieter. Der Mieter darf nicht eigenmächtig weitere Schlüssel anfertigen lassen. Das Anbringen eigener Schlösser ist nicht erlaubt.
Außerhalb der Arbeits- und Bereitschaftszeiten (Mo – Fr 7:30 bis 17:00 Uhr und Sa von 9:00 bis 12:00 Uhr) erfolgt die Öffnung von Appartement-/Zimmertüren durch den Hausmeister **freiwillig**. Dafür wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € gegen Quittung berechnet. Werden beim Auszug nicht alle empfangenen Schlüssel zurückgegeben, findet § 12 Abs. 3, Satz 2 des Mietvertrages Anwendung. Für den Austausch des Appartementschlosses werden z.Zt. mindestens € 35,- berechnet.
- 07 Abstellen von Gegenständen, Anbringen von Plakaten**
In Hausfluren, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Sie können vom Studentenwerk ohne Abmahnung entfernt werden. Die Kosten für die Beseitigung und evtl. Verwahrung trägt der Eigentümer, ebenfalls die Gefahr für eine Beschädigung, soweit nicht eine Haftung des Studentenwerks für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen eintritt. Das gilt auch für das Anbringen von Plakaten, Bildern und Wandschmuck außerhalb der eigenen Räume.
Mit Ausnahme der üblichen Balkonmöbel dürfen auf Balkonen, Loggien und Terrassen keine Sachen abgestellt werden. Sind Taubenetze installiert, dürfen in diese keine Gegenstände aufgehängt werden.

- 08 Fahrzeuge**
Kraftfahrzeuge, Mopeds und Fahrräder sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen und dürfen im Außenbereich des Wohnheims nur auf den hierfür bestimmten Wegen fahren. Das Waschen sowie Reparaturen und Pflegearbeiten sind nur an den dazu bestimmten Plätzen gestattet. Nichtbetriebsbereite oder abgemeldete Fahrzeuge dürfen nicht im Bereich des Wohnheims abgestellt werden.
- 09 Sorgfaltspflicht, Reinigung**
Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht zwischen den Räumen ausgetauscht oder sonst wie entfernt werden.
Bauliche Veränderungen durch den Mieter sind untersagt. Dazu gehört auch das Tapezieren oder Bemalung von Wänden.
Der Mieter hat im Zimmer und in allen zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räumen für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Die Reinigung des Zimmers/Appartements und der zugehörigen Balkone und Terrassen obliegt dem Mieter. Ein Anspruch des Mieters auf einen bestimmten Reinigungssternus der Gemeinschaftsflächen besteht nicht.
Bei Dubletten und Wohngruppen obliegt die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Flächen allen Mietern in der Wohngruppe.
Der Mieter hat vor seinem Auszug für die Reinigung der Matratzenbezüge und Gardinen und ggf. der Teppichböden zu sorgen und dies nachzuweisen. Andernfalls erfolgt eine Reinigung zu seinen Lasten.
Die Sanitärzellen, Koch- und Kühlschränke sind regelmäßig mit oberflächenschonenden Mitteln zu reinigen. Kalkrückstände sind durch sofortiges Auftrocknen zu vermeiden. Der Kühlschrank ist regelmäßig, spätestens alle 4 Wochen, zu enteisen.
Dächer dürfen, soweit Dachterrassen nicht zur Benutzung freigegeben sind, nicht betreten werden.
- 10 Anschluss von Rundfunk- und Fernsehgeräten**
Rundfunk- und Fernsehgeräte müssen bei der Gebühreneinzugszentrale angemeldet werden. Die Gebühren sind vom Mieter zu entrichten.
Gehören zur Mietsache Antennenanschlusskabel, so sind nur diese zu benutzen.
- 11 Benutzung von elektrischen Geräten**
Die Benutzung von eigenen elektrischen Heizgeräten, Elektroherden, Waschmaschinen, Kühlschränken und dergleichen ist nicht gestattet. Untersagt ist auch jede Veränderung von elektrischen oder sanitären Leitungen und Anschlüssen.
- 12 Antennen, Jalousien, Blumenkästen**
Das Anbringen von Außenantennen, Markisen, Außenjalousien sowie das Aufstellen von Blumenkästen/Blumentöpfen außen vor dem Fenster, auch an Balkon-/Loggien - Brüstungen nach außen, ist nicht gestattet.
- 13 Müll**
Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu bringen und dürfen nicht in Abflussbecken, Toiletten und dergleichen geworfen werden.
Auf korrekte Mülltrennung ist zu achten (s. Aushang „Ihre müllstarken Vier“, s. auch <http://web.studentenwerk-augsburg.de/wohnen/muell.pdf>) ! Dadurch werden zusätzliche kostenpflichtige Leerungen vermieden und somit Ihre Betriebskosten minimiert!
- 14 Tierhaltung**
Das Halten von Tieren ist nicht erlaubt.
- 15 Nägel etc.**
Die Beschädigung der Wände und des Mobiliars durch Haken, Schrauben, Nägel, Klebmittel und dergleichen ist nicht statthaft.
- 16 Abstellräume**
In den gemeinschaftlichen Abstellräumen dürfen nur leere Behältnisse aufbewahrt werden. Sie sind mit dem Namen des Eigentümers zu versehen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die eingestellten Sachen.
Das Einbringen und Verwahren von feuergefährlichen und stark ätzenden Materialien ist untersagt.
- 17 Lüften**
Das Zimmer/die Wohnung ist ausreichend zu lüften, jedoch ist darauf zu achten, dass in der Nacht, bei Abwesenheit und bei Gewitter Türen und Fenster verschlossen zu halten sind.
Während der Heizperiode hat der Mieter auch in den unbeheizten Räumen Türen und Fenster verschlossen zu halten. Notwendiges Lüften darf nicht zur Durchkältung der Räume führen. Bei Frostschäden haftet der Mieter, wenn er durch Verschluss von Heizungsventilen den Schaden verursacht hat.
- 18 Nutzungsüberlassung an Dritte**
Die Nutzungsüberlassung des Wohnheimplatzes setzt die Genehmigung der Wohnungsverwaltung voraus. Entsprechende Anträge sind dort erhältlich.

Der Wohnheimplatz kann Dritten längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten zur Nutzung überlassen werden. Davon dürfen höchstens 31 Tage auf die Vorlesungszeit entfallen. Ausnahmen gelten für Studierende der Fachhochschule mit Pflichtpraktikum während des Praxissemesters. In diesen Fällen ist die Überlassung an Dritte für einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten möglich. Davon dürfen höchstens 5 Monate auf die Vorlesungszeit entfallen.
- Als Vorlesungszeit gilt:
- | | | |
|----|-------------------------------------|-----------------|
| 1. | bei Studierenden der Universität | |
| | die Zeit vom | 15.04. – 15.07. |
| | und vom | 15.10. - 15.02. |
| 2. | bei Studierenden der Fachhochschule | |
| | die Zeit vom | 15.03. - 31.07. |
| | und vom | 01.10. - 14.02. |
- Mehrmalige Nutzungsüberlassungen sind möglich. Grundsätzlich darf die Nutzungsüberlassung nur an Studierende einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule erfolgen.
Die nicht genehmigte Nutzungsüberlassung und die Überlassung zu einer höheren Entschädigung als dem vertraglichen Mietzins sind schwerwiegende Verstöße i.S. des § 9 b und c des Mietvertrages.
- 19 Gewerbliche Tätigkeit**
Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Wohnheim, insbesondere der Verkauf von Waren, ist untersagt.
- 20 Ein- und Auszüge**
Ein- und Auszüge sind grundsätzlich nur an Werktagen zwischen **09.00 und 12.00 Uhr** und **Montag bis Freitag von 13.00 - 15.00 Uhr** möglich. Einzüge können auch nach telefonischer Vereinbarung, i.d.R. spätestens am vorhergehenden Tag erfolgen.